

(Nr. 63.) Bericht der zweiten Deputation über das Allerhöchste Decret vom 22. Juli 1850, die Schlachtsteuer betreffend.

Präsident v. Schönfels: Gelangt zum Druck und auf eine der nächsten Tagesordnungen. Ein Urlaubsgesuch ist eingegangen, und zwar von Seiten des Herrn Meinhold. Derselbe bittet um Urlaub vom 1. bis 8. September und eventuell bis 15. September. Ich habe die Frage an die Kammer zu richten: ob sie gemeint sei, dieses Gesuch zu genehmigen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Soeben geht noch ein Urlaubsgesuch für die heutige Sitzung ein, und zwar vom Herrn v. Heynik. Ich frage auch hier: ob die Kammer dieses Gesuch genehmigt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Wir könnten nun zum Vortrage der bereits erwähnten Schriften übergehen und ich ersuche zunächst Herrn Secretair Starke, die Schrift vorzutragen, welche sich auf die Rübenzuckersteuer bezieht.

(Dies geschieht.)

Wenn Niemand etwas gegen den Inhalt und die Fassung dieser Schrift einzuwenden hat, so würde dieselbe als genehmigt zu betrachten sein und in dieser Maasse abgelassen werden. Ich habe nun Herrn v. Schönberg-Bibran aufzufordern, die Schrift vorzutragen, welche sich auf die Aufwandsentschädigung der Präsidenten beider Kammern bezieht.

(Dies geschieht.)

Hat Jemand gegen den Inhalt und die Fassung dieser Schrift etwas einzuwenden? Es ist das nicht der Fall, sie ist daher genehmigt und wird in dieser Maasse abgelassen werden. Wir können nun zur

Tagesordnung

übergehen. Sie enthält heute den Bericht unserer zweiten Deputation, die außerordentlichen Zuschläge zur Stempelsteuer betreffend, und Herr v. Waghdorf, als Referent, wird ersucht, die Rednerbühne zu betreten und den Vortrag zu erstatten.

Referent v. Waghdorf (Nach Verlesung des königl. Decrets und der allgemeinen Motive, s. dieselben L.-M. 2. K. Nr. 6 S. 104 f.): Der Bericht der zweiten Deputation der ersten Kammer hierüber lautet:

Nachdem das in der Aufschrift bezeichnete Allerhöchste Decret nebst anliegendem Gesetzentwurf zunächst der Berathung der zweiten Kammer unterlegen und daselbst der betreffende Gesetzentwurf mit wenigen Modificationen angenommen worden ist, gelangte die Vorlage an die erste Kammer und ward daselbst der unterzeichneten Deputation zur Begutachtung überwiesen.

Wenn die Deputation sich zunächst die Frage über die Rathslichkeit und Nothwendigkeit des betreffenden Gesetzentwurfs vorlegen mußte, so konnte sie dieselbe nur bejahen.

Das auf die Finanzperiode 1851 vorgelegte ordentliche Budget weist in Vergleich zu der abgelaufenen Finanzperiode einen jährlichen Mehrbedarf von mehr als

1,800,000 Thlr.

nach, und es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß zur Aufbringung einer so beträchtlichen Summe möglichst alle Steuer- und Abgabenzweige anzuziehen sind. Nachdem nun die Erhöhung der directen Abgaben im Budget bereits in beträchtlicher Weise in Anspruch genommen worden, scheint es allerdings zweckmäßig, das noch vorhandene Bedürfnis durch Erhöhung eines Theils der indirecten Abgaben zu decken.

Unter denjenigen Zweigen der indirecten Abgaben, welche einer Erhöhung fähig scheinen, hat die Staatsregierung nächst der Schlachtsteuer auch die Stempelsteuer bezeichnet und zu diesem Zwecke eine Erhöhung des zeitherigen Schriften- und Werthstempels, ferner des Kartenstempels beantragt, während der Kalenderstempel wegen Gringfügigkeit des Ertrages und Schwierigkeit der Controle gänzlich in Wegfall kommen soll.

Der durch diese Maaßregel zu erlangende jährliche Mehrertrag der Stempelsteuer wird von der Staatsregierung in der Beilage zum Decret Seite 242 auf 92,290 Thlr. veranschlagt. Zieht man in Betracht, daß der hierländische Schriften- und Werthstempel, in Verhältniß zu demjenigen benachbarter Staaten, besonders des Königreichs Preußen, wesentlich geringer ist, so scheint die von der Regierung beantragte Erhöhung des Stempels der Deputation im Allgemeinen gerechtfertigt. Man konnte dagegen selbst den Einwand nicht gelten lassen, daß durch eine Erhöhung des niedrigsten Satzes des Schriftenstempels besonders die ärmeren Classen hart betroffen würden, da der mit der Ausdehnung der Rechtsgeschäfte in enger Verbindung stehende Verbrauch des Stempelpapiers wesentlich die besitzenden und wohlhabenderen Classen betrifft, auch Unbemittelte bei entstehenden Processen durch Ertheilung des Armenrechts nach unserer Gesetzgebung von dieser Abgabe dispensirt werden können.

Endlich war aber die Deputation der Ansicht, daß die Erhöhung einer bereits bestehenden Steuer, besonders einer solchen, deren Höhe im Verhältniß zu andern Staaten zurücksteht, im Allgemeinen der Einführung einer neuen Steuer vorzuziehen sei, die, welchen Gegenstand sie auch betreffe, schon wegen ihrer Neuheit mit der Ungunst der Staatsangehörigen zu kämpfen hat.

Von diesen Betrachtungen geleitet, kann die unterzeichnete Deputation sich im Allgemeinen nur für die beantragte Erhöhung des Schriften- und Werthstempels erklären und behält sich vor, auf die von der zweiten Kammer beschlossene Ermäßigung des Zuschlags bei dem niedrigsten Satze des Schriftenstempels später zurückzukommen.

Anlangend die Erhöhung des Spielkartenstempels, sowie die von der zweiten Kammer beantragte Beibehaltung des Kalenderstempels, so erklärt sich die Deputation mit den betreffenden Beschlüssen der zweiten Kammer einverstanden und behält sich ihre diesfalligen Bemerkungen bis zu der betreffenden Paragraphe vor.

Soweit geht der allgemeine Theil des Berichts.

Präsident v. Schönfels: Es ist nun die Discussion über den allgemeinen Theil des Berichts zu eröffnen. Herr Secretair Starke hat in Bezug darauf das Wort.

Secretair Starke: Es haben sich mir bei diesem Gesetze